



**Allgemeine Geschäftsbedingungen der
BRUNS
Messe- und Ausstellungsgestaltung GmbH**

1.0 Allgemeine Bestimmungen

1.1 Allen Lieferungen und Leistungen, auch Beratungsleistungen, Beantwortungen von Voranfragen oder Auskünften u.a. von Bruns Messe- und Ausstellungsgestaltung GmbH (Lieferer) liegen die nachstehenden allgemeinen Verkaufs-, Lieferungs- und Zahlungsbedingungen zugrunde, die vom Besteller durch Auftragserteilung oder widerspruchslose Entgegennahme dieser Bedingungen, spätestens aber durch widerspruchslose Leistungsannahme (Vertragsabwicklung) – auch für etwaige Folgegeschäfte – anerkannt werden. Einkaufsbedingungen und sonstige allgemeine Geschäftsbedingungen des Bestellers, die von den nachstehenden Bedingungen abweichen, werden nur Vertragsinhalt, wenn und soweit sie vom Lieferer schriftlich anerkannt werden. Dies gilt auch für Nebenabreden.

1.2 Unterlagen wie Abbildungen, Zeichnungen, Gewichtsangaben usw. sind nur annähernd maßgebend. Auftragsbezogene Genehmigungsbezeichnungen des Lieferers entsprechen den einschlägigen DIN-Normen. Erklärungen, Leistungsangaben und Zusicherungen sind für den Lieferer nur dann verbindlich, wenn sie von ihm schriftlich bestätigt werden. Technische Änderungen nach dem neuesten Stand der Technik und dadurch bedingte Maßänderungen bleiben jederzeit vorbehalten.

1.3 Wenn Montagen durch den Lieferer durchgeführt werden, so gelten für die Montageleistungen zusätzlich – je nach Gegenstand – besondere Vereinbarungen. Soweit diese nichts anderes regeln, gelten die Bestimmungen der VOB Teil B.

2.0 Urheberrechte

2.1 An Zeichnungen, Planungen, Abbildungen, Beschreibungen, Modellen, Fertigungs- und Montageunterlagen, Konzeptbeschreibungen, Kostenvoranschlägen und anderen Unterlagen behält sich der Lieferer das Eigentums- und Urheberrecht vor. Sie dürfen Dritten ohne unsere ausführliche Zustimmung nicht zugänglich gemacht werden.

2.2 Auch nach Zahlung des vereinbarten Entgeltes verbleibt dem Lieferer das Urheberrecht an den vorgenannten Unterlagen und den von ihm hergestellten Werken.

2.3 Der Besteller ist nicht berechtigt, nach Entwürfen und Bauunterlagen des Lieferers das Werk selbst oder durch Dritte herrichten zu lassen. Das gleiche gilt auch für Nachbauten bereits einmal vom Lieferant hergestellter Werke. Der Besteller verpflichtet sich, die Vornahme von Änderungen ohne ausdrückliche Zustimmung des Lieferers zu unterlassen.

2.4 Werden die vorstehenden Verpflichtungen durch den Besteller verletzt, so verpflichtet er sich, unbeschadet weitergehender Unterlassungs- und Schadenersatzansprüche, zur Bezahlung des Aufwandes für die Erstellung der Unterlagen zuzüglich einer angemessenen Nutzungsgebühr.

2.5 Der Lieferer ist berechtigt, den Namen seiner Firma in angemessener Größe an dem von ihm oder nach seinen Plänen hergestellten Werken anzubringen.

2.6 Werden vom Besteller Materialien oder Unterlagen zur Herstellung des Vertragsgegenstandes übergeben, so übernimmt der Besteller die Gewähr dafür, dass durch die Herstellung und Lieferung der nach seinen Unterlagen ausgeführten Arbeiten Schutzrechte Dritter nicht verletzt werden. Der Lieferer ist nicht verpflichtet nachzuprüfen, ob die vom Besteller zur Herstellung und Lieferung ausgehändigten Angaben und Unterlagen Schutzrechte Dritter verletzen. Der Besteller verpflichtet sich, den Lieferer von allen etwaigen Schadenersatzansprüchen Dritter sofort freizustellen und für die Schäden, die aus der Verletzung von Schutzrechten erwachsen, aufzukommen.

3.0 Angebot, Auftrag

3.1 Angebote des Lieferers erfolgen grundsätzlich freibleibend.

3.2 Aufträge des Bestellers, mündliche oder durch Vertreter getroffene Vereinbarungen, werden erst durch die schriftliche Bestätigung des Lieferers verbindlich.

3.3 Soweit die Auftragsbestätigung des Lieferers nichts Abweichendes enthält, werden die dem Angebot zugrundeliegenden Einzelheiten Bestandteil des Auftrags. Der Vertrag kommt mit der schriftlichen Auftragsbestätigung des Lieferers zustande.

3.4 Nachträgliche Änderungen bedürfen der beiderseitigen Zustimmung. Mehrkosten hierfür gehen zu Lasten des Bestellers.

3.5 Verzögert sich die Lieferung oder der Aufbau oder können Bauteile zwar innerhalb der vereinbarten Frist am Ablieferungsort angeliefert werden, aber aus Gründen, die der Lieferer nicht zu vertreten hat, nicht aufgebaut werden, so sind Schadenersatzansprüche ausgeschlossen. In diesem Falle bleibt der Besteller zur Zahlung der vereinbarten Vergütung (Kaufpreis oder Miete) verpflichtet.

4.0 Lieferung

4.1 Zu Teillieferungen ist der Lieferer jederzeit berechtigt.

4.2 Fristen für Lieferungen oder Leistungen sind nur verbindlich, wenn sie vom Lieferer ausdrücklich als verbindlich bestätigt werden.

4.3 Die Einhaltung der Frist für Lieferung oder Leistung setzt voraus: Den rechtzeitigen Eingang sämtlicher vom Besteller zu liefernden Unterlagen, erforderliche Genehmigungen, die rechtzeitige Klarstellung und Genehmigung der Pläne, keine bauseitigen Behinderungen, die Einhaltung der vereinbarten Zahlungsbedingungen und sonstigen Verpflichtungen des Bestellers. Werden diese Voraussetzungen nicht rechtzeitig oder nicht vollständig erfüllt, so wird die Frist angemessen verlängert.

4.4 Die Frist für Lieferungen oder Leistungen gilt als eingehalten: Bei Lieferung ohne Montage, wenn die betriebsbereite Sendung das Werk des Lieferers innerhalb der vereinbarten Frist verlassen hat. Falls die Ablieferung sich aus Gründen verzögert, die der Besteller zu vertreten hat, so gilt die Frist als eingehalten bei Meldung der Versandbereitschaft innerhalb der vereinbarten Frist. Bei Lieferung mit Montage, sobald die Montage innerhalb der vereinbarten Frist erfolgt ist. Falls bei Lieferung mit Montage das Werk aus Gründen, die der Lieferant nicht zu vertreten hat, nicht aufgebaut werden kann, so gilt die Frist als eingehalten, wenn die Bauteile am Bestimmungsort angeliefert worden sind.

4.5 Ist die Nichteinhaltung der Frist für Lieferungen oder Leistungen nachweislich auf Mobilmachung, Krieg, Aufruhr, Streik, Aussperrung, Ausschusswerden eines wichtigen Arbeitsstücks oder auf sonstige, nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen vom Lieferer nicht zu vertretende Umstände zurückzuführen, so wird die Frist für Lieferungen oder Leistungen angemessen verlängert. Bei Nichteinhaltung der Frist aus anderen als den im vorhergehenden Absatz genannten Gründen kann der Besteller – sofern er glaubhaft macht, dass ihm aus der Verspätung Schaden erwachsen ist – eine Verzugsentschädigung für jede vollendete Woche der Verspätung von 0,5 % bis zur Höhe von im Ganzen 5 % vom Wert desjenigen Teils der Gesamtlieferung oder -leistung verlangen, der wegen nicht rechtzeitiger Fertigstellung einzelner der zugehörigen Gegenstände nicht in zweckdienlichen Betrieb genommen werden konnte. Anderweitige Entschädigungsansprüche des Bestellers sind in allen Fällen verspäteter Lieferung oder Leistung ausgeschlossen, auch nach Ablauf einer dem Lieferer etwa gestellten Nachfrist. Wird aus einem der vorgenannten Gründen, vgl. hierzu auch 9.0, dem Lieferer die Vertragserfüllung unmöglich, so sind beide Parteien zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Der Lieferer hat in diesem Fall Anspruch auf Vergütung der bis dahin erbrachten Leistungen, wobei zu den erbrachten Leistungen auch Ansprüche Dritter zählen, die der Lieferer im Vertrauen auf die Durchführung des Vertrages beauftragt hat. Weitergehende Schadensersatzansprüche sind beiderseits ausgeschlossen.

4.6 Für die Dauer eines Zahlungsrückstandes des Bestellers ist der Lieferer berechtigt, die weitere Belieferung und Leistungen einzustellen.

5.0 Preise und Zahlungsbedingungen

5.1 Die Preise verstehen sich ohne Mehrwertsteuer. Die Mehrwertsteuer wird zum jeweils gültigen Satz in der Rechnung gesondert ausgewiesen.

5.2 Die Preise gelten ab jeweiligem Lieferwerk ohne Montage und ausschließlich Verpackung; sie gelten nur für den jeweiligen Einzelauftrag. Verpackung sowie Verlade- und Anfuhrkosten gehen zu Lasten des Bestellers.

5.3 Falls sich die Kosten nach dem Tage des Abschlusses durch Änderungen der Tarifgehälter oder/und der Preise der Zulieferer ändern, so ist der Lieferer berechtigt, den vereinbarten Preis (die vereinbarte Miete) im gleichen Verhältnis zu ändern. Bei Änderung von Devisenkursen, Steuern, Zöllen u. ä. zwischen Angebotsabgabetermin und Rechnungsstellung behält sich der Lieferer das Recht vor, eine entsprechende Preiserhöhung vorzunehmen.

5.4 Zahlungen haben ohne jeden Abzug frei Zahlstelle des Lieferers zu erfolgen. Sie werden stets auf die älteste noch offenstehende Rechnung verrechnet.

5.5 Zahlungshalber können nach jeweiliger, vorheriger Vereinbarung Schecks und Wechsel angenommen werden. Diskont und Einzugsspesen, evtl. Wechselsteuern sowie Zinsen, sind dem Lieferer unverzüglich zu vergüten. Der Lieferer übernimmt keine Haftung für rechtzeitige und ordnungsgemäße Vorzeigung und Protesterhebung.

5.6 Zahlungen sind – falls nicht anders bestimmt – wie folgt zu leisten: rein netto sofort ohne jeden Abzug.

5.7 Ein Zurückbehaltungsrecht des Bestellers – soweit es nicht auf demselben Vertragsverhältnis beruht – sowie die Aufrechnung mit einer bestrittenen oder nicht rechtskräftig festgestellten Forderung sind ausgeschlossen. In allen anderen Fällen ist der Lieferer berechtigt, die Ausübung des Zurückbehaltungsrechts des Bestellers durch Sicherheitsleistung in Höhe des Gegenanspruchs abzuwenden.

5.8 Kommt der Besteller mit seiner Zahlungspflicht ganz oder teilweise in Verzug, so hat er – unbeschadet aller anderen Rechte des Lieferers – ab diesem Zeitpunkt Zinsen in Höhe von 9 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz gem. § 247 BGB auf den offenstehenden Betrag zu zahlen. Der Lieferer ist berechtigt, für jedes Mahnschreiben dem Besteller Euro 10,00 zu berechnen.

5.9 Stellt der Besteller seine Zahlungen ein, liegt eine Überschuldung vor oder wird die Eröffnung eines Vergleichs oder Insolvenzverfahrens beantragt oder löst er fällige Wechsel oder Schecks nicht ein, so wird die gesamte Forderung des Lieferers sofort fällig. Dasselbe gilt bei einer sonstigen wesentlichen Verschlechterung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Bestellers. Hat der Lieferer in den vorerwähnten Fällen seine Leistung ganz, teilweise oder nicht erbracht, so ist er berechtigt, Vorauszahlungen oder ausreichende Sicherheitsleistungen zu verlangen oder vom Vertrag zurückzutreten.

6.0 Gefahrübergang, Fracht und Verpackung

6.1 Die Erzeugnisse des Lieferers reisen stets auf Kosten und Gefahr des Bestellers, wenn nichts anderes vereinbart ist. Gewünschte und vom Lieferer für erforderlich gehaltene Verpackung wird gesondert in Rechnung gestellt. Gleiches gilt für Versandgüter des Bestellers. Auf Wunsch und Kosten des Bestellers wird die Sendung vom Lieferer zu Lasten des Bestellers gegen Bruch-, Transport-, Wasser- und Feuerschäden versichert. Ein Entschädigungsantrag im Falle eines Transportschadens ist vom Empfänger der Sendung selbst zu stellen.

6.2 Teile des Bestellers, die bei der Herstellung oder Montage verwandt werden sollen, müssen zum vereinbarten Termin frei Werk bzw. Montagestelle angeliefert werden. Die Rücklieferung solcher Teile erfolgt, sofern anderes nicht vereinbart ist, unfrei ab Werk oder Verwendungsort auf Gefahr des Bestellers.

6.3 Jede Gefahr geht, soweit nichts anderes vereinbart ist, auf den Besteller über, wenn die Güter den Betrieb des Lieferers verlassen oder dem Besteller zur Verfügung gestellt werden. Dies gilt auch in den Fällen, in denen frachtfreie Lieferung vereinbart ist.

6.4 Kann die versandbereite Ware aus Gründen, die der Besteller zu vertreten hat, nicht zur Auslieferung gebracht werden, geht die Gefahr am Tage der Versandbereitschaft auf den Besteller über. Die Leistungen des Lieferers gelten nach Zustellung der Versandbereitschaftsanzeige an den Besteller als erfüllt.

6.5 Besondere Bestimmung für die Vermietung von Messeständen und Ausrüstung: Mit der Übergabe haftet der Auftraggeber für sämtliche Verluste oder Beschädigungen in Höhe des Wiederbeschaffungswertes. Sind Lieferungen und Leistungen des Lieferers dem Besteller mietweise überlassen worden, so hat auf Wunsch des Lieferers unmittelbar nach Messebeendigung eine förmliche Übergabe des Mietgegenstandes stattzufinden. Der Besteller ist verpflichtet, am Übergabetermin teilzunehmen oder sich von einem entsprechenden bevollmächtigten Beauftragten vertreten zu lassen.

7.0 Eigentumsvorbehalt

Alle Lieferungen erfolgen unter Eigentumsvorbehalt gem. § 449 BGB mit folgenden Erweiterungen:

7.1 Sämtliche Liefergegenstände bleiben bis zur vollständigen Erfüllung aller, auch künftig entstehender Forderungen und im Falle laufender Rechnungen eines etwa gezogenen und anerkannten Saldos der Vertragsverhältnisse zwischen den Parteien Eigentum des Lieferers.

7.2 Ohne ausdrückliche Zustimmung des Lieferers ist der Besteller zur Weiterveräußerung der Vorbehaltsware oder einer etwaigen Be- oder Verarbeitung nicht berechtigt. Unabhängig davon tritt der Besteller Forderungen aus einer Weiterveräußerung der Vorbehaltsware schon jetzt an den Lieferer ab. Der Lieferer nimmt diese Abtretung an.

7.3 Der Besteller darf Vorbehaltsware nur im Rahmen gewöhnlichen Geschäftsverkehrs veräußern und sie weder verpfänden noch zur Sicherung übereignen. Alle Beeinträchtigungen der Rechte des Lieferers durch Dritte hat er bestmöglich abzuwehren und dem Lieferer unverzüglich anzuzeigen.

8.0 Haftung für Mängel

Für Mängel, zu denen auch das Fehlen einer zugesicherten Beschaffenheit zählt, haftet der Lieferer unter Ausschluss weiterer Ansprüche gegen ihn sowie seiner Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen wie folgt:

Unentgeltlich instand zu setzen oder auszutauschen oder neu zu erbringen sind nach Wahl des Lieferers alle Liefergegenstände oder Leistungen, die innerhalb eines Jahres vom Tage des Gefahrenübergangs an gerechnet, nachweisbar in Folge eines von dem Gefahrenübergang liegenden Umstands, insbesondere wegen Fabrikations- oder Materialfehler oder mangelhafter Ausführung unbrauchbar werden oder deren Brauchbarkeit erheblich beeinträchtigt wurde, soweit gesetzlich keine längere Gewährleistungsfrist zwingend ist.

Voraussetzung ist, dass unverzüglich nach Entdeckung ein Mangel dem Lieferer gemeldet und der mangelhafte Liefergegenstand dem Lieferer, sofern er dies wünscht, in fachgerechter Verpackung zurückgesandt wird. Die Pflicht zur Mängelbeseitigung entfällt ferner, wenn nach Gefahrenübergang vom Besteller oder Dritten eine Änderung an den Liefergegenständen vorgenommen wurde oder wenn der Besteller die ihm obliegenden Vertragsverpflichtungen nicht eingehalten hat. Das Gleiche gilt bei Nichteinhaltung der vereinbarten Zahlungsbedingungen, es sei denn insoweit, als der Besteller zur Zurückbehaltung berechtigt ist bei einem Mangel, zu dessen Beseitigung der Lieferer zweifelsfrei verpflichtet ist. Die Mängelhaftung bezieht sich nicht auf natürliche Abnutzung, ferner nicht auf Schäden, die auf dem Gefahrenübergang infolge fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, übermäßiger Beanspruchung, ungeeigneter Betriebsmittel, mangelhafter Bauarbeiten ohne Verschulden des Lieferers entstehen. Für die Brauchbarkeit der Liefergegenstände für vom Verwender vorgesehene Funktionen übernimmt der Lieferer keine Verpflichtung bzw. Haftung. Falsch- oder Minderlieferungen sowie Mängelrügen müssen innerhalb von 5 Tagen nach Eingang der Lieferung dem Lieferer schriftlich angezeigt sein.

Für Nacherfüllungsarbeiten und Ersatzstücke haftet der Lieferer im gleichen Umfang wie für den ursprünglichen Liefer- oder Leistungsgegenstand und zwar nur bis zum Ablauf der für den ursprünglichen Liefer- bzw. Leistungsgegenstand geltenden Gewährleistungsfrist.

Eine weitergehende Gewährleistung und Haftung ist gegenüber dem Besteller im gesetzlich zulässigen Rahmen ausgeschlossen, dies gilt insbesondere für Minderung und Schadenersatzansprüche, gleich aus welchem Rechtsgrund, sofern sie gemäß diesen Verkaufs- und Lieferbedingungen im Einzelfall nicht ausdrücklich anerkannt werden. Der Besteller hat das Recht zum Rücktritt, wenn eine wiederholte Nacherfüllung wegen der gleichen Fehlerursache erfolglos bleibt.

Besondere Bestimmungen für Messestände/ Mietmessestände nachstehend: Der Besteller ist berechtigt, den Kaufpreis/ Mietpreis verhältnismäßig nach Abs. 4.5 zu mindern, jedoch nur für den Zeitraum, bis zu dem der Lieferer den Mangel behoben, bzw. Ersatz geliefert haben. Weitergehende Gewährleistungs- oder Schadenersatzansprüche sind ausgeschlossen. Sachmängel, die den Verwendungszweck nur unerheblich beeinträchtigen, berechtigen nicht zur Minderung. Die Gewährleistungspflicht trifft den Lieferer nur, wenn der Besteller erkennbare Mängel sofort bei Abnahme, nicht erkennbare Mängel sofort nach Entdeckung schriftlich rügt. Die Abnahme gilt als erfolgt durch Ingebrauchnahme des Werkes.

9.0 Haftung, Höhere Gewalt

Neben der in 8.0 beschriebenen Haftung für Mängel übernimmt der Lieferer keinerlei Haftung für Schäden irgendwelcher Art, insbesondere für nicht an den Liefergegenständen selbst entstandene, es sei denn, der Schaden ist durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten des Lieferers, seiner gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen verursacht.

Der Lieferer kann nicht haftbar gemacht werden wegen versäumter Erfüllung einer Verpflichtung aus einem Vertrag, wenn das Versäumnis die direkte oder indirekte Folge eines Ereignisses darstellt, das außerhalb der Verantwortung des Lieferers liegt. Dazu gehören insbesondere jegliche Art höherer Gewalt; Epidemien und Pandemien soweit ein Gefahrenniveau von mindestens „mäßig“ durch das Robert-Koch-Institut festgelegt ist; die Verweigerung, Einschränkung, Aussetzung oder Rücknahme einer Lizenz, eine Genehmigung oder anderen Maßnahmen seitens der zuständigen Behörden, Feuer, Explosion, Überschwemmung; Ausfall und Maschinen; Streik, Aussperrung, sonstige Tarifauseinandersetzungen; Knappheit von Material; Verkehrsstockungen und -behinderungen, Mangel an Transportmitteln, Betriebsstörungen, Lieferschwierigkeiten von Zulieferern und Herstellern, Energieeinschränkungen, Krieg, Aufstand.

10.0 Kündigung

10.1 Das Recht zur ordentlichen Vertragskündigung durch den Besteller ist ausgeschlossen, insbesondere findet § 649 BGB keine Anwendung.

10.2 Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Voraussetzung ist jedoch, dass zuvor eine entsprechende schriftliche Aufforderung zur Beseitigung des wichtigen Grundes in angemessener Frist erfolgt und die Frist fruchtlos verstrichen ist. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt oder die Unterlassungsverpflichtungen nach diesen Bedingungen verletzt.

10.3 Im Falle der Kündigung aus wichtigem Grund durch den Lieferer oder des Rücktritts aus vom Besteller zu vertretenden Gründen ist der Lieferer berechtigt, pauschalen Schadensersatz in Höhe von 40% des Auftragswertes zu verlangen. Dem Besteller bleibt unbenommen nachzuweisen, dass ein Schaden nicht oder nicht in der genannten Höhe entstanden ist. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens ist nicht ausgeschlossen.

11.0 Anzuwendendes Recht, Gerichtsstand, Erfüllungsort, Teilnichtigkeit

11.1 Die Vertragsbeziehungen zwischen Lieferer und Besteller unterliegen ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendung des internationalen Privatrechts oder der internationalen Kaufrechtsgesetze ist ausgeschlossen.

1.2 Erfüllungsort für alle Rechte und Pflichten aus laufender Geschäftsverbindung ist München.

11.3 Soweit gesetzlich zulässig, ist München ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar ergebenden Streitigkeiten.

11.4 Sollte eine Bestimmung dieser Bedingungen unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen dieser Bedingungen nicht berührt. Die ungültige wird durch eine solche Bestimmung ersetzt, die ihr in zulässiger Weise wirtschaftlich am nächsten kommt.

Bruns Messe- und Ausstellungsgestaltung GmbH
Augustin-Rösch-Str. 17, 80935 München
T +49 (0)89 / 35 49 09-0, F +49 (0)89 / 35 49 09-99
info@bruns-messebau.de
www.bruns-messebau.de

Geschäftsführer:
Thomas Hopf, Robert Klimsa, Julius Kügler

Erfüllungsort und Gerichtsstand:
München Handelsregister HRB 111 566

Bankverbindung: Unicredit Bank AG
BIC HYVEDEMMXXX
IBAN DE26700202703180180272

USt-Id-Nr.: DE811945698